

Schulische Ausbildung für Geflüchtete in Bayern und Schwaben

Stand: August 2018

Ausbildungs-Typen

Eine schulische Ausbildung unterscheidet sich von einer betrieblichen Ausbildung.

Eine **schulische Ausbildung** findet überwiegend in der Schule statt. Dagegen findet eine **betriebliche Ausbildung** sowohl in der Schule als auch im Betrieb statt. Sie wird daher auch duale Ausbildung genannt.

Warum ist das wichtig?

Geflüchtete, die noch im laufenden Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung) sind oder deren Asylantrag abgelehnt wurde (Duldung), haben häufig ein Arbeitsverbot. Das Ar-

beitsverbot betrifft dann auch betriebliche Ausbildungen, weil die Arbeit im Betrieb untersagt wird.

Bei schulischer Ausbildung ist die Arbeit im Betrieb lediglich in Form von Praktika vorgesehen. Deshalb ist für eine schulische Ausbildung in der Regel keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

die sogenannte „3+2-Regelung“ ein zumindest temporäres Bleiberecht zu erhalten.

Das bayerische Innenministerium hat für Bayern Sonderregelungen zur Ausbildungsduldung erlassen, die die Aufnahme einer Ausbildung in vielen Fällen erschweren. Grundsätzlich ist daher die Auf-

Die vorliegenden Informationen beziehen sich grundsätzlich auf **Bayern**.

Die Liste der Ausbildungsgänge an Berufsfachschulen, für die eine Beschäftigungserlaubnis notwendig ist, gilt lediglich für den **Regierungsbezirk Schwaben**. Informationen über andere Regierungsbezirke müssen bei den jeweiligen Regierungen erfragt werden.

Das heißt, dass Geflüchtete, die ein Arbeitsverbot haben, zwar keine betriebliche Ausbildung absolvieren dürfen, aber eine schulische Ausbildung. Allerdings müssen weitere Details beachtet werden.

Möglicher Weg zur Ausbildungsduldung!

Wenn eine Person im Duldungsstatus ist, eine qualifizierte Ausbildung* absolviert und einen Antrag auf Ausbildungsduldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG stellt, **muss** die Ausländerbehörde eine Ausbildungsduldung erteilen.

Diese gilt grundsätzlich bis zum Ende der Ausbildung. Wer danach in der entsprechenden Qualifikation arbeitet und die Kriterien nach § 18a Abs. 1 Nr. 2-7 AufenthG erfüllt, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG für zwei Jahre.

Auch eine schulische Ausbildung kann somit dazu beitragen, über

die Aufnahme einer Ausbildung bereits während des Asylverfahrens zu empfehlen.

Näheres zur Ausbildungsduldung bzw. zur „3+2-Regelung“ und zu den bayerischen Sonderregeln ist unserem Merkblatt „Ausbildung für Geflüchtete“ zu entnehmen.

Konkret: Formen schulischer Ausbildung und betriebliche Anteile

Berufsgrundschuljahr in schulischer Form (BGJ/s)

Manchen betrieblichen Ausbildungen ist ein rein schulisches Ausbildungsjahr vorgeschaltet. Dieses nennt sich Berufsgrundbildungsjahr/schulisch bzw. Berufsgrundschuljahr (BGJ/s) und findet an Berufsschulen statt.

Nicht möglich ist allerdings die Aufnahme eines BGJ/s ohne vorherige Beteiligung der Ausländerbehörde, da die an das BGJ/s an-



*Qualifizierte Ausbildung: Eine Ausbildung gilt als qualifiziert, wenn sie mindestens zwei Jahre dauert und zu einem staatlich anerkannten Beruf führt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV).

schließende duale Ausbildung im 2. und 3. Lehrjahr im Betrieb stattfindet und damit zustimmungspflichtig ist.

Stimmt die Ausländerbehörde dem BGJ/s zu, kann eine Ausbildungsduldung beantragt werden – sofern auch alle anderen Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung erfüllt sind.

Kurz: Für die BGJ/s in den Ausbildungen zum Landwirt, Hauswirtschafter, Schreiner und Zimmerer muss bereits vor Aufnahme des BGJ/s die Ausländerbehörde um Erlaubnis gefragt werden.

Berufsfachschulen (BFS)

An BFS werden schulische Ausbildungen angeboten. Allerdings können auch schulische Ausbildungen durch die Ausländerbehörde zustimmungspflichtig sein, wenn sie zu viele betriebliche Anteile (Praktikum) enthalten.

Konkret heißt das: Auch eine schulische Ausbildung ist dann zustimmungspflichtig, wenn

(1) Praktikumsanteile im Rahmen der schulischen Ausbildung **vergütet** werden oder/und (2) die Praktikumsanteile in Summe **mehr als 90 Tage pro Schuljahr** umfassen. Trifft eines dieser beiden Kriterien oder treffen beide zu, dann ist auch für die schulische Ausbildung eine **Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde nötig**.

Die Regierung von Schwaben gibt an, dass folgende Ausbildungen an Berufsfachschulen in Schwaben die Kriterien erfüllen, weshalb für sie eine Beschäftigungserlaubnis eingeholt werden muss:

- BFS für Altenpflege (dreijährig)
- BFS für Hebammen (dreijährig)
- BFS für Kinderkrankenpflege (dreijährig)
- BFS für Krankenpflege (dreijährig)
- BFS für Krankenpflegehilfe (einjährig mit Ausbildungsvergütung)
- BFS für medizinische Fachangestellte (zweijährig)
- BFS für Notfallsanitäter (dreijährig)

Bei allen anderen Berufsfachschulen wird **keine Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung von der Ausländerbehörde benötigt**.

Neuerung durch das IMS vom 23.08.2018: Die Aufnahme der zustimmungspflichtigen einjährigen Ausbildung zum Krankenpflegefachhelfer während des Asylverfahrens kann von der Ausländerbehörde eher ermöglicht werden, weil darin ein „besonderes öffentliches Interesse“ bestehe.

Ebenso können im Falle der Ablehnung des Asylantrags die Aufnahme einer Alten-, Kranken oder Heilerziehungspflegeausbildung nach Abschluss der entsprechenden einjährigen Helferausbildung und die Erteilung einer Ausbildungsduldung eher ermöglicht werden.

Weitere Voraussetzungen

Abgesehen von ausländerrechtlichen Voraussetzungen bestehen weitere Voraussetzungen für die Aufnahme in einen Ausbildungsgang. Sie liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Schule.

Voraussetzungen können sein:

- (Qualifizierender) Abschluss der Mittelschule, Realschulabschluss oder anderer Bildungsweg

Info-Material von BAVF

- [Übersicht zu Aufenthaltsstatus, Arbeitsmarktzugang, Sozialleistungen und Zuständigkeiten](#)
- [Zeitstrahl zu den Aufenthaltsstatus](#)
- [Ausbildung für Geflüchtete](#)
- [Arbeitshilfen zu § 25a und § 25b AufenthG \(Bleiberecht\)](#)
- [Asyl und Studium in Bayern](#)



<https://tuerantuer.de/bavf/publikationen/>

- guter Notendurchschnitt
- gesundheitliche Eignung
- Mindestalter
- sonstige Kriterien
- Bewerbungsfristen

Über die jeweiligen Aufnahmebedingungen informiert und entscheidet die Schule.

Weitere Informationen

In den Berufsinformationszentren der Agenturen für Arbeit erhalten Sie eine Informationsbroschüre über die aktuellen Ausbildungsgänge in der Region des aktuellen Schuljahres. Die Broschüre heißt „Informationen der Berufsberatung zur Berufswahl“.

Kontakt

Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH
Bayerisches IvaF-Netzwerk BAVF II
Wertachstr. 29
86153 Augsburg

E-Mail: bleiberecht@tuerantuer.de

Web: www.bavf.de



Facebook:

